

Synopse Gesellschaftsvertrag (SBE / ECOWEST)

SBE	ECOWEST
<p style="text-align: center;">§ 1 Name, Sitz und Dauer der Gesellschaft/ Geschäftsjahr/Bekanntmachungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft führt die Firma „Sekundärbrennstoffgesellschaft Ennigerloh mbH“ (SBE mbH) 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Ennigerloh. 3. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am darauffolgenden 31.12.. 5. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger 	<p style="text-align: center;">§ 1 Name, Sitz und Dauer der Gesellschaft/ Geschäftsjahr/Bekanntmachungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft führt die Firma ECOWEST – Entsorgungsverbund Westfalen GmbH (ECOWEST) 2. – 4. bleibt 5. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen – soweit gesetzlich vorgeschrieben – ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.
<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand der Gesellschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Aufbereitung von Abfällen zu Sekundärbrennstoffen (SBS). Dazu gehört auch die Verwertung, insbesondere im Sinne einer Vermarktung des SBS und der sonstigen anfallenden Wertstoffe. In Erfüllung dieser Aufgaben nimmt die Gesellschaft Aufgaben nach den abfallrechtlichen Bestimmungen wahr. Ziel ist es, für die heizwertreiche Fraktion das Gütezeichen des Bundesgütegemeinschaft Sekundärbrennstoff e.V. zu erlangen 2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte einzugehen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, sich an ihnen beteiligen und ihre Geschäfte führen. Sie ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen befugt. 	<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand der Gesellschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Aufbereitung von Abfällen zu Sekundärbrennstoffen (SBS). Dazu gehört auch die Verwertung, insbesondere im Sinne einer Vermarktung des SBS und der sonstigen anfallenden Wertstoffe sowie die Vermittlung von Abfallverbringungen. In Erfüllung dieser Aufgaben nimmt die Gesellschaft Aufgaben nach den abfallrechtlichen Bestimmungen wahr. Die Gesellschaft kann darüber hinaus Aufgaben der Gewerbeabfallentsorgung übernehmen bzw. durchführen sowie die Hausmüllentsorgung in den Kreisen Warendorf und Gütersloh durchführen. Sie kann Nachsorgemaßnahmen sowie Bewirtschaftung von Abfallentsorgungsanlagen durchführen. 2. bleibt
<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital/Stammeinlagen</p> <p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 250.000,- Euro (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro).</p> <p>Am Stammkapital sind beteiligt die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG) mit 127.500,- Euro (51 %) der Kreis Gütersloh mit 100.000,- Euro (40 %) die Firma Rethmann Entsorgungswirtschaft GmbH & Co. KG, Region West mit 22.500,- Euro (9 %). Die Gesellschafter leisten ihre Stammeinlagen in bar.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital/Stammeinlagen</p> <p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 250.000,- Euro (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro).</p> <p>Am Stammkapital sind beteiligt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG) mit 127.500,- Euro (51 %) ▪ die Gesellschaft zur Entsorgung von Abfällen Kreis Gütersloh mbH (GEG) mit 122.500,- Euro (49 %) <p>Die Gesellschafter leisten ihre Stammeinlagen in bar</p>

SBE	ECOWEST
<p style="text-align: center;">§ 4 Organe der Gesellschaft</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind: a) die Gesellschafterversammlung, b) die Geschäftsführung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Organe der Gesellschaft</p> <p>bleibt</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Nachschüsse</p> <p>1. Die Gesellschafter können mit zwei Dritteln der vorhandenen Stimmen die Einzahlung von Nachschüssen beschließen, wenn alle Stammeinlagen voll eingezahlt sind. Die Nachschusspflicht jedes Gesellschafters ist insgesamt auf einen Betrag von 500% der von ihm übernommenen Stammeinlagen beschränkt.</p> <p>2. Die eingeforderten Nachschüsse sind binnen zwei Monaten nach der Beschlussfassung einzuzahlen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Nachschüsse</p> <p>bleibt</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Gesellschafterversammlung und Beschlüsse</p> <p>1. Beschlüsse der Gesellschaft werden in einer Gesellschafterversammlung oder gem. § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt, im übrigen nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen eines Gesellschafters.</p> <p>2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>3. Je 50,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.</p> <p>4. Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung werden – soweit dieser Vertrag oder das Gesetz nicht etwas anderes vorschreibt – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse nach § 8 Absatz 2 Buchstaben a) – I) bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.</p> <p>5. Die Aufrüstung der Anlage zur Produktion von SBS bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn andernfalls bei dem Gesellschafter, der die Aufrüstung wünscht, die Entsorgungssicherheit nicht mehr gewährleistet wäre und die Entsorgung der für die aufrüstete Anlage vorgesehenen Abfälle nicht anderweitig wirtschaftlich vertretbar sichergestellt werden kann.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Gesellschafterversammlung und Beschlüsse</p> <p>1. Beschlüsse der Gesellschaft werden in einer Gesellschafterversammlung oder gem. § 48 Abs. 2 GmbHG oder durch kombinierte Beschlussfassung (ein Gesellschafter ist anwesend, während der andere telefonisch zugeschaltet ist) gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt, im Übrigen nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen eines Gesellschafters.</p> <p>2. bleibt</p> <p>3. Je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.</p> <p>4. bleibt</p> <p>5. Jeder Gesellschafter kann zwei Personen als Gesamtvertreter in die Gesellschafterversammlung entsenden, die nur einheitlich abstimmen können. Diese Personen können sich jeweils gegenseitig vertreten.</p>

SBE	ECOWEST
<p>6. Jeder Gesellschafter kann eine Person in die Gesellschafterversammlung entsenden. Diese Person kann sich durch eine andere Person in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen, wenn diese zu Beginn der Gesellschafterversammlung eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Gesellschafters vorlegt. Diese Vollmacht wird bei der Gesellschaft hinterlegt.</p> <p>7. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet. Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, Gegenstände der Tagesordnung, die Ergebnisse der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zu übersenden. Bleibt sie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zusendung oder Zusendung der berichtigten Fassung unwidersprochen, trägt sie die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit in sich.</p>	<p>6. Zur Umsetzung der Bestimmungen des § 113 Absatz 2 GO NRW können die Organe der Gesellschafter durch entsprechende Kreistagsbeschlüsse ermächtigt werden, die Aufgabe der von den Kreistagen bestellten Vertreter zu übernehmen.</p> <p>7. bleibt</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Einberufung der Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschafter seitens der Geschäftsführung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Grundsätzlich sollen die Gesellschafterversammlungen am Sitz der Gesellschaft stattfinden.</p> <p>2. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt und eine andere Form der Einladung gewählt werden.</p> <p>3. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Einberufung der Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes, Telefax oder eMail an die Gesellschafter seitens der Geschäftsführung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Grundsätzlich sollen die Gesellschafterversammlungen am Sitz der Gesellschaft stattfinden.</p> <p>2. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post folgenden Tag bzw. dem Tag nach Absendung des Faxes oder der eMail. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt und eine andere Form der Einladung gewählt werden.</p> <p>3. bleibt</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie entscheidet insbesondere über die Grundsätze der Unternehmenspolitik und kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen.</p> <p>2. Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>1. bleibt</p> <p>2. Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:</p>

SBE	ECOWEST
<ul style="list-style-type: none"> a) der Wirtschaftsplan mit fünfjähriger Finanzplanung, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses; Investitionen für die Erhöhung der Durchsatzleistung der SBS-Anlage in der Größenordnung ab 100.000,-- Euro. b) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer; Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer, c) Wahl des Abschlussprüfers, d) Auflösung, Fusion oder Umwandlung der Gesellschaft, e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Kapitalmaßnahmen, f) Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Aufgabe von Tätigkeitsgebieten, g) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen, h) Kreditverträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sowie wesentliche Rechtsgeschäfte, die entweder eine Laufzeit von mehr als vier Jahren haben oder durch die die Gesellschaft Verpflichtungen übernimmt, deren Betrag oder Wert eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschreitet, i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten, j) Gründung und Veräußerung von Gesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben und Beteiligungen; Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung für andere Unternehmen, k) jede Gewährung von Darlehen oder anderen geldwerten Leistungen ohne entsprechende Gegenleistungen an Geschäftsführer, Gesellschafter oder ihnen nahestehende Personen, im übrigen jede Gewährung von Darlehen, die einen Betrag von Euro 25.000,-- im Einzelfall oder insgesamt überschreiten, l) die Übertragung der Betriebsführung der SBS-Anlage auf einen Dritten, m) Erteilung von Prokuren, Bestellung von Generalbevollmächtigten und Handlungsbevollmächtigten sowie Befreiung eines Geschäftsführers von den Beschränkungen des § 181 BGB, n) Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, sofern eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten wird, o) Erwerb von Lizenzen und Unterlizenzen, p) Ausübung von Rechten aus Beteiligungen der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf die Verwendung der Gewinne der Beteiligungsgesellschaften und im Hinblick auf die vorstehend unter a) bis n) erwähnten Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, 	<ul style="list-style-type: none"> a) der Wirtschaftsplan mit fünfjähriger Finanzplanung, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses; Investitionen in der Größenordnung ab 100.000,-- Euro. b) – q) bleibt

SBE	ECOWEST
<p>q) alle Geschäfte außerhalb des üblichen Geschäftsumfangs.</p> <p>3. Bei der Beschlussfassung nach Abs. 2 lit. I) dürfen die Gesellschafter ihre Zustimmung nicht verweigern, wenn die Betriebsführung der SBS-Anlage auf die AWG, die Kompostwerk GmbH oder auf eine dritte Gesellschaft, an der mindestens eine der vorbenannten Gesellschaften oder die SBE mbH mehrheitlich beteiligt sein muss, übertragen werden soll und diese Gesellschaft die SBS-Anlage unter Berücksichtigung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides in der jeweils gültigen Fassung sowie der Entsorgungsverträge zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern kostengünstiger betreiben kann. Der den Beschlussantrag vorbringende Gesellschafter trägt die Beweislast dafür, dass der Dritte die SBS-Anlage kostengünstiger betreiben kann.</p> <p>4. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen, insbesondere eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.</p>	<p>3. entfällt</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen, insbesondere eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Geschäftsführung</p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie wird vertreten, a) wenn nur ein Geschäftsführer vorhanden ist, durch diesen allein, b) wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.</p> <p>2. Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlungen zu führen.</p> <p>3. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Dies gilt auch, wenn sich alle Geschäftsanteile in der Hand eines Gesellschafters vereinigen.</p> <p>4. Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Geschäftsführung</p> <p>1. – 4. bleibt</p> <p>5. Die Verpflichtung gem. § 108 Absatz 1 Nr. 9 GO NRW (individualisierte Ausweisungspflicht) im Anhang zum Lagebericht ist einzuhalten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Wirtschaftsplanung, Berichtswesen, Jahresabschluss und Lagebericht</p> <p>1. Die Geschäftsführung hat für die Gesellschaft bis spätestens zum 31. Oktober eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Wirtschaftsplanung, Berichtswesen, Jahresabschluss und Lagebericht</p> <p>1. – 4. bleibt</p>

SBE	ECOWEST
<p>kommende Geschäftsjahr aufzustellen, der die zu erwartenden Aufwendungen, Erträge und Investitionen berücksichtigt, hierauf jedoch nicht beschränkt ist. Außerdem ist eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen. Die Pläne sind der Gesellschafterversammlung unverzüglich zur Beschlussfassung vorzulegen.</p> <p>2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. In dem Lagebericht wird zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen, die den Jahresabschluss prüft und ggf. feststellt.</p> <p>3. Den Kreisen Warendorf und Gütersloh werden die Befugnisse nach §§ 53, 54 Haushaltsgrundsatzgesetz eingeräumt.</p> <p>4. In der Gesellschafterversammlung, die über den Jahresabschluss beschließt, ist auch darüber ein Beschluss zu fassen, ob der/die Geschäftsführer entlastet werden.</p>	<p>5. Die Verpflichtung gem. § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW (individualisierte Ausweisungspflicht) im Anhang zum Jahresabschluss einzuhalten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Ergebnisverwendung und Gewinnverteilung</p> <p>Die Aufteilung der Gewinne sowie die Ausschüttung eines Liquidationserlöses erfolgen entsprechend dem Verhältnis der Stammeinlagen zueinander.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Ergebnisverwendung und Gewinnverteilung</p> <p>bleibt</p>
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Einziehung von Geschäftsanteilen</p> <p>1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des jeweiligen Gesellschafters jederzeit zulässig.</p> <p>2. Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann ohne dessen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss, der mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, eingezogen werden,</p> <p>a) wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt.</p> <p>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Gesellschafter nachweislich dreimal oder öfter innerhalb von drei Monaten aufgrund seines Liefervertrages mit der Gesellschaft Abfälle anliefert, die die Gesellschaft etwa wegen ihres Schadstoffgehaltes</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Einziehung von Geschäftsanteilen</p> <p>1. – 2. d) bleibt – aber: ECOWEST</p>

SBE	ECOWEST
<p>nach ihrem Liefervertrag mit dem Gesellschafter nicht annehmen muß. Der Nachweis der nicht vertragsgemäßen Lieferung als Voraussetzung für die fristlose Kündigung ist schon dann erbracht, wenn der nach dem Liefervertrag bestellte Gutachter die Lieferung als nicht vertragsgemäß einstuft.</p> <p>Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn die AWG nicht mehr öffentlich beherrscht ist oder eine Gesellschaft, auf die der Kreis Gütersloh seinen Geschäftsanteil an der SBE mbH übertragen hat, nicht mehr ausschließlich den Kreis Gütersloh oder Städte oder Gemeinden des Kreises Gütersloh als Gesellschafter hat.</p> <p>Ein wichtiger Grund liegt weiter vor, wenn der Entsorgungsvertrag eines Gesellschafters mit der SBE mbH aus welchen Gründen auch immer vor dem 31.12.2021 endet.</p> <p>b) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und nicht innerhalb von 3 Monaten seit der Eröffnung - ausgenommen mangels Masse - eingestellt wird. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht hier der Nichteröffnung mangels Masse gleich,</p> <p>c) sein Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder im Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist,.</p> <p>d) sein Geschäftsanteil gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von 3 Monaten wieder aufgehoben wird.</p> <p>3. Der Geschäftsanteil der Fa. Rethmann Entsorgungswirtschaft GmbH & Co. KG, Region West kann ohne deren Zustimmung auf Verlangen des Gesellschafters AWG oder Kreis Gütersloh eingezogen werden, wenn die SBE GmbH nicht – wie vorgesehen – Gründungsgesellschafterin der SBN-GmbH (Sekundärbrennstoffgesellschaft Neubeckum mbH) nach dem als Anlage 1 beigefügten Satzungsentwurf wird oder wenn der Liefervertrag nach Anlage 2 zwischen der SBE GmbH und der SBN GmbH aufgrund eines von der Rethmann Entsorgungswirtschaft GmbH & Co. KG, Region West ggfs. mit zu vertretenden Umstandes nicht für die dort vorgesehene Vertragsdauer wirksam bleibt.</p> <p>4. Steht ein Geschäftsanteil mehreren natürlichen oder juristischen Personen gemeinschaftlich zu, kann gegenüber diesen Personen auch dann nach Absatz 1 verfahren werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen, es sei denn diejenige Person, bei der die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllt sind, scheidet vor der Beschlussfassung (nach Abs. 1) aus der Gemeinschaft hinsichtlich des Geschäftsanteiles aus.</p> <p>5. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.</p> <p>6. In allen Fällen, in denen nach diesem Vertrag die Einziehung der Geschäftsanteile vorgesehen ist, können die übrigen Gesellschafter anstelle</p>	<p>3. entfällt</p> <p>4. wird 3.</p> <p>5. wird 4.</p> <p>6. wird 5.</p>

SBE	ECOWEST
<p>der Einziehung die wirksame Übertragung des Geschäftsanteiles des betroffenen Gesellschafters beschließen, und zwar auf die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte, sofern der Abtretungsempfänger spätestens im Zeitpunkt der Beschlussfassung sein Einverständnis zur Übernahme des Geschäftsanteiles erklärt. Der Beschluss muss mit der Mehrheit beschlossen werden, die gemäß Absatz 1 bis 3 für die Beschlussfassung über die Einziehung erforderlich gewesen wäre. Beschlussfassung und Einverständniserklärung des Übernehmers bedürfen der notariellen Beurkundung. Dem Abtretungsempfänger obliegt die Abfindungslast nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages.</p> <p>7. Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind ausnahmslos nur zulässig, wenn die Abfindung gezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen.</p> <p>8. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführer erklärt.</p>	<p>7. wird 6.</p> <p>8. wird 7.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Anpassung von Geschäftsanteilen</p> <p>1. Die Gesellschafter AWG, Kreis Gütersloh und die Rethmann Entsorgungswirtschaft GmbH & Co. KG, Region West haben einen weiteren Vertrag geschlossen, wonach jeder Gesellschafter verpflichtet ist, die Gesellschaft jedes Jahr kontinuierlich mit einer bestimmten Abfallmenge zu beliefern. In der Endausbaustufe ist für die von der Gesellschaft betriebene SBS-Anlage eine Durchsatzleistung von 160.000 t Input pro Jahr geplant.</p> <p>2. Sollten bei einer entsprechenden Ausdehnung der Durchsatzleistung (nach Genehmigungsbescheid vom 29.12.1999 832t/d) auf 160.000 t pro Jahr ein oder mehrere Vertragspartner die von ihm/ihnen durch den Vertrag vom 19.06.2000 oder einen Anschlussvertrag jeweils anzuliefernden Abfallmenge(n) über 3 Jahre hinweg um insgesamt mehr als 50% unterschreiten, so können die bzw. kann der/die übrige(n) Vertragspartner als Gesellschafter dieser Gesellschaft verlangen, dass der seiner Lieferpflicht nicht nachkommende Gesellschafter einen seiner Minderlieferung entsprechenden Anteil seines Geschäftsanteils auf den/die übrigen Gesellschafter überträgt, und zwar quotal, entsprechend dessen/deren Beteiligung an der Gesellschaft. Der bzw. die Mitgesellschafter können die Übertragung eines Teils des Geschäftsanteils jedoch nur verlangen, wenn sie selbst ihrer Lieferverpflichtung während der 3 Jahre, in denen der andere Vertragspartner seine Lieferverpflichtung zu weniger als 50% erfüllt hat, insgesamt zu wenigstens 80% erfüllt haben.</p>	<p>entfällt</p>

SBE	ECOWEST
<p style="text-align: center;">§ 14 Kündigung</p> <p>1. Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2021, mittels eingeschriebenem Brief an die Gesellschaft kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der Beendigung des Entsorgungsvertrages, der zwischen der SBE mbH und dem die Kündigung aussprechenden Gesellschafter bestand.</p> <p>2. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil nach Verlangen auf die übrigen Gesellschafter gegen Abfindung durch diese im Verhältnis ihrer Stammeinlagen oder nach Wahl der Gesellschaft auf diese zu übertragen oder die Einziehung zu dulden. Soweit davon kein Gebrauch gemacht wird, kann die Übertragung an einen noch zu benennenden Dritten verlangt werden.</p> <p>3. Die übrigen Gesellschafter können statt dessen einstimmig in entsprechender Anwendung von § 12 Abs. 5 die sofort wirksame Übertragung des Geschäftsanteiles beschließen.</p> <p>4. Abweichend von den Regelungen gemäß Abs. 2 können die verbleibenden Gesellschafter entscheiden, ob die Gesellschaft aufgelöst werden soll. Im Falle der ordentlichen Kündigung kann diese Entscheidung zur Auflösung der Gesellschaft nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist und im Falle der außerordentlichen Kündigung nur innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Kündigungserklärung getroffen werden. Wird die Auflösung beschlossen, so nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation der Gesellschaft teil, als wenn er nicht gekündigt hätte oder ausgeschieden wäre.</p>	<p>wird</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Kündigung</p> <p>bleibt , aber "ECOWEST"</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>1. Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines Geschäftsanteiles bedarf der einstimmigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dasselbe gilt für entsprechende Verpflichtungsgeschäfte. Einer Zustimmung der Mitgesellschafter bedarf nicht, wenn die AWG ihren Geschäftsanteil an den Kreis Warendorf übertragen will; sie besteht ferner nicht, wenn der Kreis Gütersloh seinen Geschäftsanteil auf die GEGmbH überträgt, solange der Kreis Gütersloh dort sämtliche Geschäftsanteile hält; sie besteht schließlich dann nicht, wenn der Gesellschafter Rethmann seinen Geschäftsanteil an ein verbundenes Unternehmen überträgt.</p> <p>2. Bei Abtretung an Nichtgesellschafter steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu.</p>	<p>wird</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>1. Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines Geschäftsanteiles bedarf der einstimmigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dasselbe gilt für entsprechende Verpflichtungsgeschäfte. Einer Zustimmung der Mitgesellschafter bedarf nicht, wenn die AWG ihren Geschäftsanteil an den Kreis Warendorf übertragen will; ferner bedarf es keiner Zustimmung, wenn die GEG ihren Geschäftsanteil auf den Kreis Gütersloh überträgt.</p> <p>2. Bei Abtretung an Nichtgesellschafter steht dem verbleibenden Gesellschafter ein Vorkaufsrecht</p>

SBE	ECOWEST
<p>Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 1 Satz 2. Üben mehrere Gesellschafter das Vorkaufsrecht aus, so steht diesen Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Beteiligung zu. Das Vorkaufsrecht kann nur innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt werden, zu dem der mit dem Nichtgesellschafter abgeschlossene Kaufvertrag der Gesellschaft zur Prüfung der Ausübung des Vorkaufsrechts vorgelegt wird. Die Vorlage hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu erfolgen. Macht ein Mitgesellschafter davon nicht innerhalb der bestimmten Frist Gebrauch, geht das Recht wiederum anteilig auf die verbleibenden Gesellschafter und schließlich auf die Gesellschaft über. Der Erwerb durch Vorkaufsberechtigte unterliegt nicht der Zustimmung der Gesellschafter nach Abs. 1.</p>	<p>zu. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 1 Satz 2. Das Vorkaufsrecht kann nur innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt werden, zu dem der mit dem Nichtgesellschafter abgeschlossene Kaufvertrag der Gesellschaft zur Prüfung der Ausübung des Vorkaufsrechts vorgelegt wird. Die Vorlage hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu erfolgen. Macht der verbleibende Gesellschafter davon nicht innerhalb der bestimmten Frist Gebrauch, geht das Recht wiederum auf die Gesellschaft über. Der Erwerb durch Vorkaufsberechtigte unterliegt nicht der Zustimmung der Gesellschafter nach Abs. 1.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>Abfindung ausscheidender Gesellschafter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Scheidet ein Gesellschafter - gleich aus welchem Grunde - aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung der Gesellschaft. 2. Beschließt die Gesellschaft anstelle der Einziehung die sofort wirksame Übertragung der Geschäftsanteile eines Gesellschafters, schuldet der Erwerber die Abfindung; erwerben mehrere Personen, so schuldet jeder Erwerber dem ausgeschiedenen Gesellschafter nur den Teil des Gegenwertes, der auf den von ihm erworbenen Teilgeschäftsanteil bzw. Bruchteil oder Gesamthandsanteil in den Fällen des § 18 GmbHG entfällt. 3. Das Abfindungsguthaben ermittelt sich wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> a) Auszugehen ist von dem Jahresabschluss für das letzte vor dem Stichtag des Ausscheidens abgeschlossenen Geschäftsjahr. Fällt der Stichtag des Ausscheidens auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist der Jahresabschluss dieses Geschäftsjahres maßgebend. b) Die Abfindung berechnet sich auf der Grundlage der Steuerbilanz zum Ende des Wirtschaftsjahres, das dem Tag des Ausscheidens vorangeht oder mit diesem zusammenfällt. Das Abfindungsguthaben ist gleich dem Buchwert des Geschäfts- oder Teilgeschäftsanteils, der sich aus der Höhe des Eigenkapitals ergibt. Dabei sind alle Rücklagen, die offen ausgewiesen sind, sowie etwaige Gewinn- oder Verlustvorträge dem Eigenkapital anteilig zuzurechnen oder von ihm abzuziehen. Stille Reserven oder ein etwaiger Firmenwert bleiben bei der Berechnung des Abfindungsguthabens außer Ansatz. Zwischenzeitliche Gewinnausschüttungen sind zu berücksichtigen. Soweit gesetzlich ein höherer Wert vorgeschrieben ist, wird dieser geschuldet. 	<p>wird</p> <p style="text-align: center;">§ 15</p> <p>Abfindung ausscheidender Gesellschafter</p>

SBE	ECOWEST
<p>c) Die Abfindung ist auszuzahlen in 5 gleichen Halbjahresraten. Die erste Rate ist fällig und zahlbar spätestens 1 Jahr nach Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters. Eine vorzeitige Auszahlung des gesamten Abfindungsbetrages oder einzelner Raten ist zulässig.</p> <p>d) Der jeweils noch ausstehende Restbetrag der Abfindung ist mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank und ab dem 01.01.2002 über dem entsprechenden Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alle Geschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft sowie zwischen der Gesellschaft und Unternehmen, die mit den Gesellschaftern i.S.d. § 15 AktG verbunden sind, werden dergestalt abgewickelt, dass keiner Partei handelsunübliche, unangemessene, nicht genehmigte oder steuerlich nicht anerkannte Vorteile gewährt werden. 2. Verstoßen Rechtsgeschäfte gegen Abs.1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen der Gesellschaftern nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter. 3. Die Kosten der Gründung der Gesellschaft trägt die Gesellschaft 	<p>wird</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Schlussbestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung. 2. Das Gesellschaftsverhältnis betreffende Abreden der Gesellschafter untereinander oder mit der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dasselbe gilt für Änderungen des Schriftformerfordernisses. Soweit nach zwingender gesetzlicher Vorschrift eine andere Form erforderlich ist, bleibt diese unberührt. 3. Sollten Einzelbestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, sofern sich bei 	<p>wird</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Schlussbestimmungen</p>

SBE	ECOWEST
<p>Durchführung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.</p> <p>4. Bei Abschluss des Gesellschaftsvertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen Entwicklung oder aus Änderungen gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger vertragswesentlicher Umstände ergeben könnten, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze der kaufmännischen Loyalität gelten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 19 Wettbewerbsverbot</p> <p>Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss Gesellschafter sowie Geschäftsführer von gesetzlichen und vertraglichen Wettbewerbsverboten befreien, insbesondere die Betätigung in oder für andere Gesellschaften zulassen.</p>	<p>wird</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Wettbewerbsverbot</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Gerichtsstand</p> <p>Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft.</p>	<p>wird</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Gerichtsstand</p>